

BVGer D-3527/2021 vom 3. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3527_2021

FR: TAF D-3527/2021 du 3 novembre 2022

IT: TAF D-3527/2021 del 3 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

D-3527/2021 Seite 6

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht einge- reichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwech- sels verzichtet.

E. 4

Prüfungsgegenstand bildet die Frage, ob das SEM gemäss Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG zu Recht auf das neue Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2021 nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – ei- ner selbstständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfü- gung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird materiell geprüft.

E. 5.1

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 17. August 2021 bereits mitgeteilt; er hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Die Richterinnen und Richter des Spruchgremiums wurden im Auftrag des Abteilungspräsidiums durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisch bestimmt. Ein manueller Eingriff in die elektronische Zuteilung wurde nicht vorgenommen.

E. 5.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den ent-

D-3527/2021 Seite 7 sprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. Koordinationsurteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM führte in seiner Verfügung aus, soweit die Beschwerdeführerin ihre aktenkundigen Vorbringen betreffend geschlechtsspezifischer Verfolgung und regimekritischen Tätigkeiten beziehungsweise Tätigkeiten für die B._____ aus dem ersten Asylverfahren wiederhole und mit Verweis auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung gegen Frauen als flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv eingehe, seien diese Ausführungen allenfalls im Rahmen eines Revisionsverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln, zumal die zitierten Referenzverfahren vor dem Beschwerdeurteil D-44/2020 vom 13. Mai 2020 ergangen seien. Die Beschwerdeführerin sei im Übrigen im ordentlichen Beschwerdeverfahren von einem im Asylrecht spezialisierten Anwalt vertreten gewesen, sodass die Geltendmachung dieser Rechtsprechung im damaligen Beschwerdeverfahren bereits möglich und zumutbar gewesen wäre. Zudem mache die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen keine neuen Gründe geltend, nachdem diese bereits im ordentlichen Asylverfahren angeführt worden seien. Soweit sie sich auf die eingereichten Beweismittel, die verschlechterte Menschenrechtslage und die Verschärfung des PTA beziehe, woraus sie aufgrund der darin aufgeführten Risikoprofile und Verhaftungen von ihr unbekannt Personen eine Gefährdung ihrer Person ableite, stelle dies wegen des fehlenden persönlichen Konnexes zu ihrer Person keine gehörige Begründung ihres Gesuchs dar. Die Präsidentschaftswahl im November 2019 sowie die weiteren politischen Vorkommnisse, die allgemeine Menschenrechtslage und die Revision des PTA vermöchten die bisherige Einschätzung der Asylgründe der Beschwerdeführerin nicht umzustossen, zumal eine Einzelfallprüfung vorzunehmen sei und die angeführten Ereignisse keinen persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin aufweisen würden. Sie bringe insgesamt keine neuen Gründe und Beweismittel vor, welche einer erneuten materiellen Prüfung zu unterziehen wären. Im Übrigen sei eine Anhörung im Rahmen eines Mehrfachgesuchs gesetzlich nicht vorgesehen und erweise sich auch gestützt auf Art. 12 VwVG als nicht angezeigt. Die Anforderungen an eine hinreichende Begründung des Mehrfachgesuchs seien nicht erfüllt, weshalb auf dieses nicht einzutreten sei.

D-3527/2021 Seite 8

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin entgegnet in der Rechtsmitteleingabe, sie habe neue Asylgründe geltend gemacht. Da eine Neuurteilung der Flüchtlingseigenschaft verlangt werde, habe das SEM sämtliche geltend gemachten Gründe, ungeachtet einer allenfalls bereits früher durchgeführten Beurteilung, erneut zu prüfen, so auch revisionsrechtliche Vorbringen (mit Verweis auf BVGE 2013/22). Als neue Asylgründe seien die geschlechtsspezifische Verfolgung zu nennen, welche vom SEM bislang nie im Rahmen der dazu gehörenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (mit neuerlichem Verweis auf die Urteile E-4502/2017 vom 12. September 2019 und E-4170/2016 vom 29. April 2019) geprüft worden seien. Weiter sei ein neuer Asylgrund die grundlegende Veränderung der Ländersituation in Sri Lanka seit dem ordentlichen Beschwerdeurteil D-44/2020 vom 13. Mai 2020 durch die Erweiterung des PTA, da sie (die Beschwerdeführerin) erkennbar die extremistische Ideologie für einen tamilischen Separatismus vertrete und daher als Terroristin gelte. Schliesslich sei ihre (Nennung Tätigkeit) bisher vom SEM nie im Rahmen der drakonischen Erweiterung des PTA geprüft worden. Auch der (Nennung Beweismittel), der eine Reisefähigkeit ihrer Person verneine und einen erheblichen Einfluss auf die Asylrelevanz ihrer Verfolgungsgeschichte habe, sei bislang unberücksichtigt geblieben. Diese neuen Asylgründe seien im Mehrfachgesuch vom 27. April ausführlich und detailliert begründet sowie mit Beweismitteln belegt und solchermassen dargelegt worden, weshalb sie zum heutigen Zeitpunkt in Sri Lanka einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt sei. Sodann habe das SEM im angefochtenen Asylentscheid ihre neuen Asylgründe über sechs Seiten lang ausgeführt, weshalb weder davon auszugehen sei, dass "nichts Neues" vorliege noch dass "eins zu eins" dasselbe geltend gemacht worden sei.

E. 7.1

Das Gericht stellt zunächst fest, dass das von der Beschwerdeführerin eingereichte Gesuch vom 27. April 2021 die formellen Anforderungen erfüllte. Es wurde in schriftlicher Form eingereicht und war soweit begründet, dass es das SEM in die Lage versetzte, über das Gesuch zu entscheiden, ohne die Beschwerdeführerin vorab anzuhören, weshalb keine Verbesserungsbedürftigkeit der Eingabe im Sinne von Art. 52 VwVG bestand. Das SEM verzichtete daher zu Recht auf die Durchführung entsprechender Instruktionsmassnahmen.

E. 7.2

Sodann sind die Erwägungen des SEM zu den Vorbringen, welche revisionsweise geltend zu machen wären (vgl. Ziff. III S. 6 f. des angefochtenen

D-3527/2021 Seite 9 nen Entscheids), als zutreffend zu bezeichnen. Es steht der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin frei, ein Revisionsgesuch gemäss den Artikeln 121-124 BGG einzureichen. Soweit in der Rechtsmitteleingabe gestützt auf BVGE 2013/22 die Auffassung vertreten wird, das SEM habe eine gesamtheitliche Betrachtung sämtlicher (alter und neuer) Asylgründe ungeachtet einer allfällig bereits früher durchgeführten Beurteilung durchzuführen, zielt diese Ansicht auf die Feststellung einer ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der im ersten Asylverfahren getroffenen Entscheidungen ab. Ein Rückkommen auf die mittels Urteil D-44/2020 vom 13. Mai 2020 in Rechtskraft erwachsene Verfügung des SEM vom 29. November 2019 – wie auch diejenige mittels Urteil D-4793/2020 vom 7. Oktober 2020 in Rechtskraft erwachsene Verfügung des SEM vom 26. August 2020 – durch Gründe, die in einem neuen Asylgesuch deponiert werden, bleibt jedoch ausgeschlossen (vgl. Urteil des BVGer E-4894/2019 vom 13. November 2019 E. 4.2.2 zur "res iudicata").

E. 7.3

Dem SEM ist mit Blick auf den gefällten Nichteintretensentscheid zu- zustimmen, dass das schriftlich eingereichte Mehrfachgesuch die ver- langte Begründungsdichte im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG nicht auf- weist (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.3 f.). Die von der Beschwerdeführerin an- geführte Begründung vermag inhaltlich nicht zu überzeugen beziehungs- weise sie ist inhaltlich nicht als ausreichend zu qualifizieren, auch wenn – gemäss ihren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe (S. 6) – die Be- gründung "ausführlich und detailliert" ausgefallen sei. In ihrer Begründung wies die Beschwerdeführerin unter Verweis auf ihre bisherigen Asylgründe darauf hin, dass sie mit ihrem Profil aufgrund der dramatischen Verschlech- terung der Menschenrechts- und Sicherheitslage sowie der drakonischen Erweiterung des PTA bei einer Rückkehr eine mehrjährige Haftstrafe und Folter zu gewärtigen habe. Sie vermochte allerdings nicht darzulegen, in- wiefern die Veränderung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka respektive die Erweiterung des sri-lankischen PTA angesichts der rechtskräftigen Feststellung einer weder glaubhaft gemachten noch asyl- relevanten Vorverfolgung für sie eine massgebliche Verschärfung des Ri- sikos darstellen sollte. Auch vermag sie ihre Behauptung, der (Nennung Beweismittel) habe «einen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung der Asylrelevanz» ihrer Verfolgungsgeschichte in keiner Weise zu begründen. Solches geht auch nicht aus dem (Nennung Beweismittel) hervor, zumal sie dort (Nennung Beurteilung) wird. Die Ausführungen des SEM enthalten folglich zu Recht keine materielle Auseinandersetzung über die Vorbringen der Beschwerdeführerin. Dies auch wenn es sich zum einen mit dem Län-

D-3527/2021 Seite 10 derbericht Sri Lanka vom 4. April 2021 (erstellt vom Büro ihres Rechtsver- treters) und dem Bericht des OHCHR vom 9. Februar 2021 (Gesuchsbei- lagen 1 und 2) auseinandergesetzt hat, diesen jedoch keinen persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin entnehmen konnte. Zum anderen hielt das SEM auch mit Blick auf den sri-lankischen PTA zu Recht fest, dass die bisher als unglaubhaft beurteilten Sachverhaltselemente wie regimekriti- sche Tätigkeiten, Unterstützungstätigkeiten für die B._____, die Besu- che von Angehörigen des (Nennung Behörde) zuhause sowohl vom Bun- desverwaltungsgericht als auch vom SEM als unglaubhaft beurteilt worden seien und keine Belege oder neue, konkrete Hinweise die Person der Be- schwerdeführerin betreffend vorliegen würden, welche diese Beurteilung revidieren könnten. Weitere Einlassungen in Bezug auf den Einzelfall und die angeführte Dokumentation enthält die angefochtene Verfügung nicht. Insofern hat sich das SEM nicht materiell mit den Vorbringen auseinander- gesetzt, sondern – im angemessenen Rahmen der Begründung eines Nichteintretensentscheids – dargelegt, weshalb kein genügend dargeleg- ter Zusammenhang zwischen den Geschehnissen in Sri Lanka respektive einem möglichen neuen Risikoprofil und der Beschwerdeführerin bestand, mithin es die im Mehrfachgesuch als neu und rechtserheblich bezeichne- ten Sachverhaltselemente als nicht genügend substantiiert respektive auf die Person der Beschwerdeführerin individualisiert bezogen erachtete, als dass es auf das Gesuch hätte eintreten müssen. Tatsächlich reicht es nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien – wie etwa die Annahme einer drohen- den Haft unter der Erweiterung der PTA vom 12. März 2021 – zu verwei- sen, um hieraus eine konkrete Verfolgungsgefahr für eine bestimmte Per- son ableiten zu können. Das Bundesverwaltungsgericht stellt demnach fest, dass die Beschwerdeführerin keine genügend substantiierte Begrün- dung für ihr bislang drittes Asylgesuch geliefert, lediglich an ihrem bereits im ordentlichen Asylverfahren

beurteilten Risikoprofil festgehalten und keinen persönlichen Bezug zur politischen Entwicklung in ihrer Heimat dargelegt hat. Nach diesen Erwägungen ist die gewählte Erledigungsform nicht zu beanstanden, zumal die Vorinstanz auf unbegründete Mehrfachgesuche gemäss Art. 111c AsylG nicht eintreten muss (vgl. BVGE 2014/39 E. 7).

E. 7.4

Demnach hat das SEM in zutreffender Weise das Erfordernis einer ausreichenden Begründung im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG als nicht erfüllt erachtet und ist insgesamt zu Recht in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Gesuch nicht eingetreten.

D-3527/2021 Seite 11

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 8.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann auf die Erwägungen im Urteil D-44/2020 vom 13. Mai 2020 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Beschwerdeführerin nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka seit diesem Urteil oder die diesbezüglichen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 27. April 2021 nichts zu ändern. Soweit die Beschwerdeführerin in Letzterem anführt, im eingereichten (Nennung Beweismittel) werde ihre Reisefähigkeit verneint, stellt dies keinen Grund dar, welcher einem Wegweisungsvollzug hinderlich wäre. So ist die Frage der Reisefähigkeit, welche im erwähnten, vor (Nennung Dauer) ausgestellten (Nennung Beweismittel) in Frage gestellt wird, erst kurz vor dem effektiven Vollzug der Wegweisung definitiv zu beurteilen. Eine allenfalls fehlende Reisefähigkeit stellt lediglich ein temporäres Vollzugshindernis dar. Bezeichnenderweise hält die Beschwerdeführerin in ihrer Gesuchseingabe vom 27. April 2021 (S. 15) denn auch selbst fest, sie sei jung und leide an keinen schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

E. 8.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3527/2021 Seite 12

E. 10

Wie sich aus den Ausführungen ergibt, sind die Beschwerdebegehren als aussichtslos zu bezeichnen. Das mit Eingabe vom 1. September 2021 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen. Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig (Dispositiv nächste Seite)

D-3527/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.